ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COM (82)671 Contributed on Contribut **COLLECTION RELIEE DES**

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABI. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



KOM(82) 671 endg. Brüssel, den 27. Oktober 1982

Entwurf einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1983

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRUENDUNG

- 1. Für Gemeinschaftsaktionen stellt die Reihe der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte gegenwärtig eine der wenigen statistischen Quellen für Struktur- und Entwicklungsdaten über Beschäftigung und Erwerbslosigkeit dar, die auf einheitlichen Kriterien und gemeinsamen Begriffsbestimmungen beruhen. Mit ihren Ergebnissen, in denen sich die verschiedenen Aspekte der Probleme im Bereich der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit widerspiegeln, trägt diese Erhebung zur Deckung des Bedarfs an statistischem Dokumentationsmaterial in den Bereichen Sozial-, Wirtschafts-, Regional-, Industrie-, Landwirtschafts- sowie Bildungs- und Umweltpolitik bei.
- 2. Das statistische Programm im Bereich der Beschäftigung, das Gegenstand einer Mitteilung der Kommission an den Rat war¹⁾ und das der Rat am 19. Juli 1976 zur Kenntnis nahm, wobei er seine Leitlinien billigte und betonte, dass seiner Verwirklichung grosse Bedeutung zukomme, sieht die Durchführung solcher Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte im Abstand von zwei Jahren vor.

Aufgrund von Verordnungen des Rates wurden die letzten Erhebungen 1973, 1975, 1977, 1979 und 1981²⁾ durchgeführt. Die nächste Erhebung soll daher im Frühjahr 1983 stattfinden.

- 3. Die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte gestatten folgende Analysen für die Gemeinschaft insgesamt, die Mitgliedstaaten und auf gewissen Regionalebenen:
 - a) Bevölkerungsstruktur nach den wichtigten auf das Erwerbsleben bezogenen Merkmalen (Beschäftigte, Arbeitslose, Nichterwerbstätige);
 - b) Beschäftigungsstruktur nach Merkmalen der Person (Geschlecht, Alter, Personenstand usw.) und des Berufs (Stellung im Beruf, Wirtschaftsbereich, Wirtschaftszweig, Beruf usw.);

¹⁾ Dok. KOM(75) 485 endgültig

^{2) 1973 :} Verordnung (EWG) 2723/72 des Rates vom 19.12.1972

^{1975 :} Verordnung (EWG) 2640/74 des Rates vom 15.10.1974

^{1977 :} Verordnung (EWG) 2877/76 des Rates vom 23.11.1976

^{1979 :} Verordnung (EWG) 327/79 des Rates vom 19.02.1979

^{1981 :} Verordnung (EWG) 195/81 des Rates vom 20.01.1981

- c) Struktur der Arbeitszeit;
- d) Verteilung der Arbeitslosen und der übrigen Arbeitsuchenden nach Merkmalen der Person unter Berücksichtigung der Berufserfahrung, der Art
 der gesuchten Tätigkeit, der Umstände, der Dauer und der Art der
 Arbeitssuche;
- e) Laufende Ausbildung oder Fortbildung für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

Die Angaben werden für alle zu den für die Stichprobe ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt. Somit stellt die Erhebung auch ein einmaliges Instrument für die Analyse der sozio-ökonomischen Situation der Haushalte dar.

Darüber hinaus werden bestimmte in anderem Zahlenmaterial nur unzureichend erfasste Einzelaspekte der Berufstätigkeit berücksichtigt. Dabei handelt es sich vor allem um die verschiedenen Varianten der Erwerbstätigkeit (Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung, feste Beschäftigung oder Beschäftigung auf Zeit) sowie die regionale bzw. berufliche Mobilität.

- 4. Die Lage auf den Arbeitsmärkten hat sich seit Beginn der siebziger Jahre, als diese Reihe der alle zwei Jahre durchgeführten Gemeinschaftserhebungen begonnen wurde, erheblich geändert. Der Inhalt dieser Erhebungen muss daher den Verhältnissen angepasst werden. Die vorgenommenen Veränderungen konzentrieren sich auf zwei Schwerpunkte:
 - l. Eine noch schärfere Abgrenzung der verschiedenen für die Untersuchung vorgesehenen Bevölkerungskategorien (Beschäftigte, Arbeitslose, Nichterwerbstätige), um so die Vergleichbarkeit zwischen den Einzelstaaten zu verbessern.
 - 2. Die Beschaffung von statistischem Material aus Bereichen, in denen die Europäische Gemeinschaft eine spezifische Politik verfolgt (insbesondere Zeitarbeit, Verbindung zwischen Ausbildung und Erwerbstätigkeit).
- 5. Wie in Artikel 8 des Verordnungsentwurfs vorgesehen, erhalten die Mitgliedstaaten für die Durchführung dieser Erhebung eine nach der Zahl der befragten Haushalte berechnete Pauschale. Auf der Grundlage der für die vorhergehenden Erhebungen bereitgestellten Mittel sowie der Zahl der

befragten Haushalte kann man den maximalen Beitrag für alle Mitgliedstaaten zusammen auf etwa 2 500 000 ECU veranschlagen; das entspräche einem Pauschalzuschuss von 3,84 ECU pro Haushalt.

Die entsprechenden Ausgaben werden in Artikel 263 und ggf. in Posten 6400 des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Entwurf einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1983

(dem Rat von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muss zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 117, 118, 122 und 123, obliegenden Aufgaben über die Arbeitsmarktlage genau unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

In Anbetracht der bedeutenden Veränderungen im Bereich der Beschäftigungslage und der Arbeitslosigkeit erscheint es notwendig, über Zahlenreihen zu verfügen, die brauchbare Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Der beste Weg, sich über Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit zu unterrichten, besteht in der Durchführung von gemeinschaftlichen, harmonisierten und synchronisierten Stichprobenerhebungen über die Arbeitskräfte. Daher müssen die bereits 1968, 1969, 1970, 1971, 1973, 1975, 1977, 1979 und 1981 vorgenommenen Erhebungen im Jahre 1983 erneut durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt im Frühjahr 1983 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Hoheitsgebiet dieser Staaten ansässig sind. Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für die Bundesrepublik / Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, Griechenland, die Niederlande und Irland, zwischen 30 000 und 40 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 für Luxemburg.

Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf :

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen;
- b) Erwerbstätigkeit dieser Personen (Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, Arbeitsstunden usw.) zum Zeitpunkt der Erhebung und ein Jahr davor;
- c) Arbeitssuche unter Berücksichtigung der Art der gesuchten Tätigkeit, der Umstände und der Dauer der Arbeitssuche;
- d) Teilnahme an Ausbildung und Fortbildung;
- e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen in erwerbsfähigen Alter.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Aemtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission unter Mitwirkung der genannten Aemter ausgearbeitet hat.

Die Kommission regelt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluss der Erhebung sowie die Fristen für die Uebermittlung der Ergebnisse.

Artikel 6

Die Statistischen Aemter der Mitgliedstaaten überprüfen die einzelnen Antworten. Sie übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person in anonymer Form.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere - insbesondere steuerliche - Zwecke oder ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Massnahmen

- a) um sicherzustellen, dass die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäss, vollständig und fristgerecht erteilt werden,
- b) gegen Verstösse gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung eine Pauschalsumme (3,84 ECU) je befragten Haushalt. halt. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

- 1. Haushaltslinie : Art. 263 und Posten 6400
- 2. Bezeichnung des Vorhabens: Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1983
- 3. Rechtsgrundlage : Ratsverordnung (EWG)
- 4. Zweck des Vorhabens: Durchführung einer Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte in den Mitgliedstaaten im Frühjahr 1983 zur Erstellung vergleichbarer und harmonisierter Angaben über die Struktur und das Niveau von Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Frühere Erhebungen

Jahr	Verordming (EWG)	Pauschalbetrag je Haushalt	Zahl der in der Erhebung befragten Haushalte
1973	2723/72 - 19.12.1972	2,30 ECU (1)	434 726 (2)
1975	2640/74 - 15.10.1974	2,50 ECU	506 925
1977	2877/76 - 23.11.1976	3,00 ECU	512 295
1979	327/79 - 19.02.1979	3,33 ECU	502 901
1981	195/81 - 20.01.1981	2,61 ECU (3)	579 178 (4)
1983		3,84 ECU (5)	650 000

- 5. Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens
- 5.0 <u>Ausgaben</u>: Gemeinschaftsbeitrag insgesamt zu Lasten des EG-Haushalts

2 500 000 ECU

- 5.1 Der Gemeinschaftsbeitrag deckt nur einen Teil der gesamten Kosten der von den nationalen statistischen Diensten durchgeführten Erhebungen
- 5.2 Berechnungsweise: Es wird vorgeschlagen, die den Mitgliedstaaten für jeden an der Erhebung teilnehmenden Haushalt zu zahlende Pauschalvergütung aufgrund der in Art. 3 der Ratsverordnung festgelegten Gesamtzahl (650 000 Haushalte) zu berechnen. Diese Vergütung beträgt ECU 3,84 je Haushalt.
- 6. Finanzierung : Siehe Anmerkung (6)
- 7. Vorgesehene Kontrollen: Kontrolle der Ordnungsmässigkeit entsprechend den Haushaltsbestimmungen, technische Kontrolle der Ergebnisse.
- (1) Für die sechs ursprünglichen Mitgliedsländer, die sich sowohl an der Grund- als auch an der Zusatzerhebung beteiligt haben, und ECU 1,6 für das Vereinigte König-reich (nur Grunderhebung).
- (2) Irland und Dänemark haben sich nicht an dieser Erhebung beteiligt.
- (3) Nur Grunderhebung. Der Grunderhebung werde keine Zusatzerhebung angeschlossen.

FINANZBOGEN (Fortsetzung)

⁽⁴⁾ Schätzung, einschliesslich Griechenland; Luxemburg hatte an dieser Erhebung nicht teilgenommen.

⁽⁵⁾ Die Erhöhung der Pauschalvergütung von 2,61 auf 3,84 ECU ist erklärt durch die inflationsbedingte Erhöhung der Durchführungskosten sowie die erforder-liche Verbesserung von Qualität und Schnelligkeit der Erhebung im Hinblick auf ihre Nutzung für Gemeinschaftsaktionen.

⁽⁶⁾ In Art. 263 des Haushaltsvoranschlags 1983 sind 2 000 000 ECU vorgesehen. Die Ergänzung (500 000 ECU) ist unter Posten 6400 des Haushaltsvoranschlags 1983 eingeplant.